

Satzung des Vereins Dorf Campus Wanlo e.V.

Präambel

Als Quintessenz aus den Bürgerwerkstätten zur Dorffinnenentwicklungsplanung ging hervor, dass zur Verbesserung der Lebens- und Dorfqualität in Wanlo eine Vielzahl von Ideen und Nutzungskonzepten rund um die Alte Schule identifiziert wurden und viele Wanloer Bürger an der Umsetzung ihr Interesse und ihre Unterstützung angezeigt haben.

Mit der Pflege und dem Erhalt des Gebäudes "Schule Wanlo" und des Schulhofes wird ein neuer Dorfmittelpunkt geschaffen.

Vor diesem Hintergrund wurde für die Bildung eines organisatorischen und rechtlichen Rahmens beschlossen, einen gemeinnützigen Verein zu gründen.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen Dorf Campus Wanlo e. V.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz "e.V."
3. Der Sitz des Vereins ist Mönchengladbach.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 52 bis 55; § 59 AO).

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zweck des Vereines ist

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zu Gunsten gemeinnütziger und mildtätiger Zwecke
- die Förderung der Bildung
- die Förderung der Jugendhilfe sowie
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

2. Der Satzungszweck wird durch eine generationsübergreifende Nutzung der Alten Schule Wanlo und deren Freiflächen sichergestellt und insbesondere verwirklicht durch:

- den Aufbau und Betrieb eines offenen Treffpunkts mit einem Versammlungsraum und dem DORF-Wohnzimmer für

- den Schutz und Erhalt der Alten Schule Wanlo und Ihres dorfprägenden Charakters.
- die Förderung von Jugendlichen durch Freizeitangebote und Kurse zur Stärkung der Eigenständigkeit, Selbstverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit,
- heimatkundliche Ausstellungen und Vorträge sowie generationsübergreifenden Austausch der Wanloer Geschichte und Geschichten aus Wanlo und

- den Aufbau und Betrieb einer offenen Labor-Werkstatt in der Personen aller Altersgruppen und insbesondere Jugendliche möglichst viele verschiedene Arbeitsweisen in den MINT-Bereichen lehren, lernen und ausprobieren können.

3. Zur Ausübung des Zweckes kann sich der Verein auch des Einsatzes von Hilfspersonen bedienen. Die Räumlichkeiten der Schule können auch Privatpersonen überlassen werden, wenn die Nutzung nicht dem Vereinszweck entgegensteht.
4. Die verfügbaren Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.
3. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig ohne Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 4 Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz 1 aufgeführten Personen. Mindestens zwei der vorgenannten Personen vertreten den Verein gemeinschaftlich.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Jedes Vereinsmitglied kann an den Vorstandssitzungen als Gast ohne Stimmrecht teilnehmen.

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der zum Zeitpunkt der Einladung gültige Satzungstext und der zur verabschiedende neue Textvorschlag der Einladung beiliegt.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, können vom Vorstand eigenständig

vorgenommen werden. Die Vereinsmitglieder sind über diese Änderungen in der nächsten Mitgliederversammlung, spätestens jedoch nach drei Monaten, zu informieren.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Das Bestreben zur Auflösung des Vereins ist gem. §5 Abs.2 in der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung der Förderung von Jugendhilfe, Förderung der Volksbildung und/oder die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

Mönchengladbach, den 26.06.2018